

# **Satzung**

für den Verein

## **1904FANS.DE**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1. Der Name des Vereins lautet: 1904FANS.DE

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Fankultur bezogen auf den Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.

2.2. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch gemeinsame Aktivitäten im Sinne des Vereinszieles.

### **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins**

3.1. Der Verein wird Mitglied in folgendem Verband: Schalker Fan-Club-Verband e.V.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

4.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

4.2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

#### **4.4. Bei**

- schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins,
- schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
- Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge trotz Mahnung
- anderem vereinsschädigenden Verhalten,

kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden. Das Mitglied, das länger als 1 Monat ohne Angabe von Gründen mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird dadurch nicht

berührt.

**4.5.** Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Widerspruch einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

**5.1.** Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand, bestehend aus:
  - 1. Vorsitzender/n
  - 2. Vorsitzender/n
  - Kassenwart
  - Kassenprüfer
  - Schriftführer

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

**6.1.** Der Mitgliederversammlung gehören alle beitragspflichtigen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind nur teilnahmeberechtigt.

**6.2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der 3. Januarwoche statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 28 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

**6.3.** In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

**6.4.** Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende. Alle beitragspflichtigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**6.5.** Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von [6.4.] 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **7. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**7.1.** Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

**7.2.** Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen statt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

**7.3.** Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

**7.4.** Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

**7.5.** Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

**7.6.** Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

**7.7.** Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

- zusätzliche Aufgaben des Vereins,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder,
- Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder,
- An- und Verkauf von Vereinsvermögen,
- Auflösung des Vereins,
- weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

**8.1.** Der Vorstand setzt sich aus 5 (in Worten: fünf) Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

**8.2.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

**8.3.** Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

**8.4.** Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen.

- auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern
- auf schriftliche Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden

**8.5.** Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich

erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

**8.6.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins verfügt der gewählte Kassierer. Er ist verpflichtet, bei jeder Vorstandssitzung einen aktuellen Kassenbericht vorzulegen.

**8.7.** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 9 Protokolle**

**9.1.** Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht beim Protokollführer zur Verfügung.

## **§ 10 Vereinsfinanzierung**

**10.1.** Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern, z.B. Städte und Gemeinden
- Zuwendungen Dritter, z.B. Sponsoring

**10.2.** Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

**10.3.** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung verbliebenen Mitglieder. Nach Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

## **§ 11 Inkraftsetzung**

**11.1.** Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung des Vereins am 14.02.2003 in Kraft.

**Ort, Datum, Unterschriften (ggf. Beiblatt anheften)**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---